

gemacht wird? Für meinen Theil habe ich gefunden, daß in den preussischen Orten, wo Gewerbefreiheit herrscht, die Waaren eben so gut und besser verfertigt werden, als in Orten, wo der Zunftzwang herrscht. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß die Gegenstände da besser gearbeitet werden, wo die freie Concurrenz vorhanden ist. Ich will jedoch die Herren nicht weiter mit einer Ausführung aufhalten; sollte indessen die Discussion auf den Punct gelangen, daß wir auf den Gesetzentwurf selbst eingehen, so werde ich bei dem einen oder andern §. noch etwas vorbringen; vor allem ist aber meine Ansicht die, man berathe das Gesetz gar nicht, und mein Antrag ist: „Die Königliche Regierung zu ersuchen, den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzunehmen, und der nächsten Ständeversammlung ein auf Principien einer größern Gewerbefreiheit auf dem Lande gestütztes neues Gesetz vorzulegen; bis dahin aber diese Freiheit durch die in den Händen der Regierung liegende Machtvollkommenheit der Concessionsvertheilung zu unterstützen und zu begünstigen.“

Vicepräsident: Ich weiß nicht, ob ein solcher Antrag gestellt werden kann, da er gegen die Landtagsordnung ist, indem wir einen Gesetzentwurf, der von der Regierung vorgelegt wird, zu berathen haben.

Abg. v. Thielau: Dem ist nicht so; ein Antrag, ein Gesuch an die Regierung zu stellen, steht der Ständeversammlung jedesmal frei und muß ihr frei stehen. Es ist in dem Antrage nicht gesagt, das Decret nicht zu berathen, sondern die Regierung zu ersuchen, dieses zurück zu nehmen; das muß und wird der Ständeversammlung zustehen.

Vicepräsident: Ich bin nicht dieser Meinung, und muß dem Präsidio überlassen, ob ein solcher Antrag zulässig sei.

Abg. Secr. Richter: Ich erlaube mir zuvörderst darauf anzutragen, daß der Referent die Bühne einnehme, da der Sprecher, welcher eingezeichnet war, bereits gesprochen hat.

Auf Einladung des Präsidii begibt sich Referent, Abg. **Utenstädt** auf die Rednerbühne, und

Abg. Art fährt fort: Wenn in der I. Kammer der Fall schon da gewesen ist, daß die Deputation der Kammer anrieth, bei einem Gesetze nicht in die specielle Berathung einzugehen, so weiß ich nicht, wie man noch zweifeln kann, ob der Antrag zulässig sei.

Abg. Sachse: Ich möchte dem wohl beitreten, halte aber den Antrag auf Zurücknahme des Gesetzes deshalb für unzumuthmäßig, weil die Stände das Gesetz selbst verlangt haben.

Abg. Mour: Ich glaube, daß der Antrag zuvörderst zur Unterstützung zu bringen sei, da formell und materiell sich viel darüber sagen läßt.

Hierauf wird der Antrag des Abg. v. Thielau vom Präsidio zur Unterstützung gebracht, und es erheben sich 33 Mitglieder, um ihn zu unterstützen.

Königl. Commissar D. Merbach: In meiner Stellung erlaube ich mir gegen den Antrag, welcher jetzt ein Gegenstand der Berathung in der hohen Kammer sein soll, Gründe aufzustellen, welche denselben widerrathen, jedoch bleibt es der hohen

Kammer vorbehalten, was sie darüber beschließt. Wenig möchte jetzt an der Zeit sein, mich über die große Streitfrage, ob die Gewerbefreiheit oder das Gegentheil vortheilhafter sei, in eine weitläufige Erörterung zu verlieren. Diese Idee ist so weit umfassend und beruht zwar in der Theorie auf so einfachen Sätzen, daß die Staatswirthschaftslehrer wohl damit einverstanden sein können; ist aber in Bezug auf ihre Anwendung so schwierig, daß es schwer sein möchte, auf die Bemerkungen der beiden geehrten Abgg. jetzt etwas Gründliches und allgemein Anwendbares zu erwiedern. Deshalb muß ich im Namen der Regierung die weitere Erwägung und nöthige Erörterung derselben vorbehalten, wenn ein solcher Antrag an die Regierung gestellt wird. Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß ein großer Unterschied zwischen gesetzlichen Bestimmungen für bestehende Verhältnisse und für neu eintretende ist, wenn man sich auf den Standpunct des Gesetzgebers stellt, der einen neu entstehenden Staat organisiren will, und zwischen der Stellung des Gesetzgebers in einem Staate, der bereits gebaut ist, und in Deutschland seit Jahrhunderten besteht. Dort ist die Rede von Erschaffung ganz neuer Verhältnisse an die Stelle eines Nichts, hier ist die Rede von Umwandlung solcher Verhältnisse, welche sich in das ganze Volksleben verwurzelt haben. Ob auf diese beiden Fragen jetzt eine Antwort möglich sei, übergehe ich, und wende mich zu den Einwendungen, welche von den beiden Abgg. gegen den Gesetzentwurf gemacht wurden. Da finde ich zuvörderst den Tadel über die Form, daß der Gesetzentwurf nur aphoristisch, daß er nur ein Bruchstück sei. Hier muß ich aber doch jeden Tadel, der die Regierung selbst treffen könnte, auf das Bestimmteste ablehnen. Ich kann versichern, daß die Regierung an der Abfassung dieses Gesetzentwurfs selbst keine Freude gehabt hat; denn es ist schwierig, aus einem zusammenhängenden vollständigen Entwurfe eines Gesetzes, einen solchen Auszug zu liefern, wie ihn die verehrten Stände den 31. Mai dieses Jahres erbeten haben; und nur um denselben willfährig zu sein, ist ihnen in dem Decrete die Vorlage dieses Gesetzes zugesichert worden; es ist nicht zu verkennen, daß diesem Gesetzentwurfe die gewünschte Erschöpfung des Ganzen abgehen mußte; das liegt aber in seiner Bestimmung, da er nur einzelne Abschnitte des Ganzen berührt; allein darüber wird der Regierung keine Ausstellung zu machen sein, indem sie den Wünschen der Stände nachgegeben ist. Der Abg. Richter hat in Bezug auf das Aeußere und auf die Tendenz des Gesetzentwurfs Mehreres bemerkt, und den Entwurf in dieser Beziehung ein Provisorium genannt. Das möchte ich nicht zugeben; ein Provisorium soll der Gesetzentwurf nicht sein; denn unter Provisorium versteht man eine Maßregel, von der unentschieden ist, ob man nicht wieder in der Zukunft davon abgehen und vielleicht das Gegentheil anordnen soll. Das ist bei diesem Gesetzentwurfe nicht der Fall; denn die Regierung ist nicht gemeint, von den Erweiterungen, welche in diesem Gesetzentwurfe wirklich und reell gegeben werden, wieder rückwärts zu gehen, sondern es soll dieser Gesetzentwurf nicht bloß ein Vorschritt sein, sondern er ist es auch wirklich, wie ich nachzuweisen mir erlauben